



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Schule und
Weiterbildung

27.05.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Zurfähr

Telefon: 492-4024

Zurfaehr@stadt-muenster.de

Betrifft

Schulentwicklungsplan 2025

Beratungsfolge

03.06.2025	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
03.06.2025	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
03.06.2025	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
05.06.2025	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
12.06.2025	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
12.06.2025	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
17.06.2025	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
17.06.2025	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
24.06.2025	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
24.06.2025	Ausschuss für Personal, Digitalisierung, Organisation, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
25.06.2025	Integrationsrat	Anhörung
25.06.2025	Integrationsrat	Anhörung
26.06.2025	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
26.06.2025	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
26.06.2025	Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
01.07.2025	Sportausschuss	Vorberatung
02.07.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
02.07.2025	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt die Schulentwicklungsplanung in der Stadt Münster (SEP), die in Zusammenarbeit mit der WIB consult GmbH erarbeitet wurde (Anlage 1), zur Kenntnis.
2. Auf der Grundlage des SEP-Berichts ergeben sich für die sechs Prognosebezirke, deren Zuschnitt sich an den Stadtbezirken orientiert, folgende Maßnahmen für die Primarstufe:

Prognosebezirk Mitte:

- 2.1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass aktuell kein Bedarf zur temporären Erweiterung der Dietrich-Bonhoeffer-Schule besteht und daher keine Aussage zur temporären Erweiterung getroffen wird. Der Um- und Ausbau zur vollen 2-Zügigkeit der Schule wird in der parallelen Vorlage „Dietrich-Bonhoeffer-Schule: Umbau und Ausbau zur bestehenden 2-Zügigkeit“ (V/0236/2025) zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 2.2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Ausbau der Thomas-Morus-Schule entsprechend der Beschlusslage in V/0705/2018/2 abgeschlossen ist und die Erweiterung einschl. des Umbaus im Bestand der Bodelschwingschule (V/0705/2018/2) im August 2026 abgeschlossen sein wird.
- 2.3. Der Rat beschließt die Änderung des „Allgemeinen Rahmens zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 und 3 Schulgesetz NRW)“ – im Folgenden Allgemeiner Rahmen genannt – für die Thomas-Morus-Schule auf 4 Eingangsklassen und für die Bodelschwingschule auf 3 Eingangsklassen.

Prognosebezirk West:

- 2.4. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass sich in Nienberge aktuell kein Bedarf für einen neuen Grundschulstandort ergibt, gleichwohl der prognostizierte Bedarf gegen Ende des Prognosezeitraums ansteigt.
- 2.5. Ein Beschluss über eine Erweiterung der dortigen Kapazitäten / einen neuen Schulstandort ist von der weiteren Entwicklung abhängig und wird mit dieser Vorlage daher noch nicht vorgeschlagen.
- 2.6. Der Rat nimmt zur Kenntnis,
 - 2.6.1. dass die Raumkapazitäten der Michaelschule die Aufnahme von bislang festgelegten vier Eingangsklassen nicht zulassen. Die Schüler*innenprognose sieht in Gievenbeck aktuell keinen Bedarf, der nicht auch im Zusammenhang mit dem „Münster-Modell-Quartier 1 (MMQ 1) an der Steinfurter Straße stehen würde. Eine Entscheidung für einen dortigen Grundschulstandort erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.
 - 2.6.2. dass die Baumaßnahmen an der Mosaik-Schule (Erweiterung zur 4-Zügigkeit, V/0224/2018/1) zum Ende des Jahres abgeschlossen sein sollen.
- 2.7. Der Rat beschließt die Änderung des „Allgemeinen Rahmens“ für die Michaelschule auf 3 Eingangsklassen und die Mosaik-Schule auf 4 Eingangsklassen.
- 2.8. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass sich aufgrund der verzögerten Bautätigkeit im Baugebiet „Albachten-Ost“ kein zusätzlicher Bedarf für eine weitere Grundschule ergibt. Der dortige Neubau ist im Sommer 2026 bezugsfertig.

- 2.9. Der Rat beschließt den Umzug der Ludgerusschule Albachten in den 3-zügigen Neubau und beauftragt die Verwaltung, ein temporäres Nutzungskonzept für das alte Schulgebäude zu erstellen, bis eine Aussage zum langfristigen Bedarf getätigt werden kann.

Prognosebezirk Nord:

- 2.10. Der Rat nimmt zur Kenntnis,
- 2.10.1. dass die Raumkapazitäten der Grundschule Kinderhaus-West die Aufnahme von dauerhaft aktuell festgelegten vier Eingangsklassen nicht zulassen. Die Schüler*innenprognose ist für Kinderhaus rückläufig.
 - 2.10.2. dass die Baumaßnahmen an der Norbertschule (Erweiterung zur 4-Zügigkeit, V/0705/2018/1) im 1. Quartal 2026 abgeschlossen sein sollen.
- 2.11. Aufgrund der prognostizierten Bedarfslage wird die Paul-Schneider-Schule 2-zügig geplant.
- 2.12. Der Rat beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob das Vorhaben entweder am bestehenden Standort oder alternativ auf einem neuen Grundstück am Wangeroogeweg umgesetzt werden kann. Dabei ist insbesondere die direkte Nachbarschaft zum Förderschulzentrum des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe zu berücksichtigen. Potenzielle Synergien mit der benachbarten Förderschullandschaft sollen im Rahmen der Prüfung einbezogen werden. Um mögliche Kooperationsmöglichkeiten auszuloten, sind Gespräche mit dem Landschaftsverband aufzunehmen.
- 2.13. Der Rat beschließt die Änderung des „Allgemeinen Rahmens“ für die Grundschule Kinderhaus-West auf 3 Eingangsklassen, für die Norbertschule auf 8 Eingangsklassen (jahrgangsübergreifender Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 + 2) und für die Paul-Schneider-Schule auf 2 Eingangsklassen festzulegen.

Prognosebezirk Ost:

- 2.14. Der Rat stellt die Bedeutung des Schulstandorts in Gelmer fest. Durch evtl. schulorganisatorische Maßnahmen soll dieser langfristig gesichert werden.
- 2.15. Die Verwaltung wird beauftragt, bauliche Maßnahmen aufzeigen, die erforderlich sind, einen Schulstandort in Gelmer langfristig zu sichern.
- 2.16. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die baulichen Maßnahmen an der Margaretenschule (Erweiterung zur 3-Zügigkeit, V/0578/2020/1) im Sommer 2026 abgeschlossen sein sollen.
- 2.17. Der Rat beschließt die Änderung des „Allgemeinen Rahmens“ für die Margaretenschule auf 3 Eingangsklassen.

Prognosebezirk Südost:

- 2.18. Der Rat nimmt zur Kenntnis,
- 2.18.1. dass die Schüler*innenprognose keinen Bedarf für einen weiteren Grundschulstandort in Wolbeck aufzeigt.
 - 2.18.2. dass die Erweiterung Grundschule Wolbeck-Nord (V/0552/2023) im Sommer 2025 abgeschlossen sein wird.
- 2.19. Der Rat beschließt unter Abänderung des Ratsbeschlusses vom 20.09.2023 zur Vorlage (V/0385/2023), den Grundschulstandort „am Brandhoveweg“ nicht zu realisieren.
- 2.20. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Planungen für eine sich nun abzeichnende Erweiterungsmöglichkeit der Nikolaischule Wolbeck zu konkretisieren. Diese Planung erfolgt durch die Bauwerke Münster GmbH. Es soll u.a. ein Konzept erstellt werden, wie eine Erweiterung auch im laufenden Betrieb erfolgen kann.
- 2.21. Der Rat beschließt die Änderung des „Allgemeinen Rahmens“ für die Grundschule Wolbeck-Nord auf 6 Eingangsklassen (jahrgangsübergreifender Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 + 2).

Prognosebezirk Hilstrup:

- 2.22. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass sich gegen Ende des Prognosezeitraums ein erhöhter Bedarf an Schulplätzen gerade im östlichen Bereich des Stadtteils abzeichnet. Da eine konkretere Aussage zu den zu erwartenden Schüler*innenzahlen aktuell noch nicht möglich ist, wird die Verwaltung beauftragt, in der ersten Jahreshälfte des kommenden Jahres die Planungen zu konkretisieren.
- 2.23. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass es in Amelsbüren aktuell keinen Bedarf für eine Erweiterung der Davertschule zur 4-Zügigkeit gibt, gleichwohl der prognostizierte Bedarf an den Kapazitätsgrenzen liegt.
- 2.24. Der Rat beschließt, dass ein Ausbau der Davertschule zur 4-Zügigkeit bis auf Weiteres nicht erfolgt. Stattdessen sind Maßnahmen zur Deckung der qualitativen und quantitativen Raumbedarfe unter Berücksichtigung eines 3-zügigen Schulbetriebs zu prüfen (sog. „3b-Standort, Ziffer 2.26). Die Davertschule ist hierbei priorisiert einzuplanen.

Beteiligung der Schulen

- 2.25. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die von schulorganisatorischen Maßnahmen betroffenen Grundschulen, insbesondere bei den Änderungen der Aufnahmekapazitäten gem. § 82 Absatz 2 i.V.m. § 76 SchulG NRW, zu beteiligen sind.
Die Schulleitungen der betroffenen Schulen wurden gebeten, die jeweiligen Schulkonferenzen so bald wie möglich einzuberufen und die Stellungnahmen bis spätestens zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 17.06.2025 einzureichen.

„3b-Standorte“

- 2.26. Die Situation der Grundschulstandorte, die bisher nicht zur bestehenden Zügigkeit gem. Musterraumprogramm ausgebaut oder in der Zügigkeit erweitert wurden („3b-Standorte“), wird zur Kenntnis genommen. Ebenso werden das weitere Vorgehen und die Priorisierung bei der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkindern zur Kenntnis genommen.
3. Ergänzend zur Beschlusslage V/0711/2024, der extrahierte Ergebnisse für die Sekundarstufe bereits Ende vergangenen Jahres zu Grunde lagen, beschließt der Rat folgende Maßnahmen für die weiterführenden Schulen:
 - 3.1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Planung der baulichen Erweiterung der Realschule im Kreuzviertel zur 4-Zügigkeit einschließlich der energetischen Sanierung und eines weiteren Sporthallensegments zu dem Ergebnis geführt hat, dass die Maßnahme unwirtschaftlich ist und nicht weiterverfolgt wird. Der Grundsatzbeschluss V/0420/2020 zum Ausbau der Realschule zur 4-Zügigkeit wird damit aufgehoben.
 - 3.2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, für die Realschule im Kreuzviertel Machbarkeitsstudien zur Erweiterung für eine 3- und 4-Zügigkeit jeweils optional als Halbtags- und Ganztagschule durchzuführen.
 - 3.3. Der Rat stimmt den zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Realschule im Kreuzviertel erforderlichen vorgezogenen Maßnahmen (Herstellung des Digitalpaktstandards, kleine Lehrküche und Werkraum für Inklusion, Herrichtung zusätzlicher Verwaltungsflächen) im Bestandsgebäude zu.

4. Mit der Vorlage „Verfahren zur Erarbeitung eines Schulentwicklungsplans für die Primarstufe und die weiterführenden Schulen“ (V/0341/2024) wurde aufbauend auf der Ausgangsvorlage „Handlungsfelder und Prozess in der Schulentwicklungsplanung der weiterführenden Schulen“ (Vorlage V/0384/2021/1) das weitere Verfahren beschlossen. Folgende Handlungsfelder sollten dabei betrachtet werden:

Anmeldeverfahren

- 4.1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung mit der parallel im Beratungsgang befindlichen Vorlage „Anmeldeverfahren für die weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2026/27“ (Vorlage V/0299/2025) den Vorschlag unterbreitet, für das kommende Anmeldeverfahren kein vorgezogenes Verfahren für die Gesamtschulen vorzusehen.

Inklusion

- 4.2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Anzahl an Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GE) in den vergangenen Jahren stark angestiegen ist und die örtlichen Förderschulkapazitäten der bischöflichen Papst-Johannes-Schule erschöpft sind (vgl. auch V/0243/2025).
- 4.3. Der Rat beauftragt die Verwaltung, in Abstimmung mit der Schulaufsicht sowie regionalen Trägern und Institutionen ein gemeinsames Konzept zu entwickeln, um für Kinder mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sowie für Kinder mit intensivpädagogischen Förderbedarfen bedarfsentsprechende Beschulungsangebote sowohl im Gemeinsamen Lernen an den allgemeinbildenden Schulen als auch in der Förderschule zu gewährleisten.

Ganztag:

- 4.4. Der Rat nimmt die angestoßenen und aktuell laufenden Handlungsstränge (leitfadengestützte Experteninterviews, themenbezogener Workshop mit den Schulformsprecherinnen und -sprechern, Befragung der einzelnen Schulen durch das Regionale Bildungsnetzwerk) zum Thema „Ganztag“ zur Kenntnis. Die Ergebnisse sollen zusammengefasst Anfang 2026 präsentiert werden.
- 4.5. Der Antrag „Rückkehr zu G9: Den offenen Ganztag aus-/aufbauen (OGS II)“ (A-R/0076/2018) der FDP-Fraktion ist als erledigt zu betrachten.

Sozialindex

- 4.6. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der eigens entwickelte Sozialindex zur Verteilung der Schulsozialarbeit an den münsterschen Schulen auch in der SEP aufgenommen wurde. Welche Steuerungsrelevanz sich daraus zukünftig ergeben kann, gilt es zu erarbeiten.
5. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass dieser Schulentwicklungsplan mit dem Fokus auf der Primarstufe und den Sekundarstufen I + II nun einem fortlaufenden Monitoring unterliegt und regelmäßig in einem Turnus von vier Jahren fortgeschrieben werden soll.
Eine perspektivische Erweiterung im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung um Bereiche der vorschulischen Bildung, die engere Verzahnung mit der Jugendhilfeplanung und die Betrachtung der Berufskollegs muss dabei das Ziel sein.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die ggfls. zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen der Machbarkeitsstudien/ Planungsleistungen (Sachentscheidungen Ziffern 2.9, 2.12, 2.15 und 2.20) können noch nicht konkret beziffert werden und sind anteilig aus den bei der Maßnahme 4720 „Planungskosten Erweiterung Schulgebäude“ wie folgt im Haushaltsplan 2025 veranschlagten Mitteln zu finanzieren:

Teilfinanzplan				
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Ansatz €
Produktgruppe	0301	Leistungen für Schulen		
Investitionsmaßnahme	4720	Planungskosten Erw. Schulgebäude		
Auszahlungen für Baumaßnahmen			2025	6.242.980
			2026	5.000.000

Die Sachentscheidungen zur Realschule im Kreuzviertel zu Ziffer 3.2 (Machbarkeitsstudien) und Ziffer 3.3 (Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssituation) sind aus den bei der Maßnahme 5080 „Erw. Realschule im Kreuzviertel“ wie folgt im Haushaltsplan 2025 veranschlagten Mitteln zu finanzieren:

Teilfinanzplan				
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Ansatz €
Produktgruppe	0301	Leistungen für Schulen		
Investitionsmaßnahme	5080	Erw. Realschule im Kreuzviertel		
Auszahlungen für Baumaßnahmen			2025	770.000

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen zu Ziffer 2.20 (Planungskosten) sind wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan				
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €
Produktgruppe	0301	Leistungen für Schulen		
Investitionsmaßnahme	4620	Erw. Nikolaischule Wolbeck		
Auszahlungen für Baumaßnahmen			2025	700.000
			2026	920.000
Summe aller Auszahlungen				1.620.000

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2025 bei der o. g. Maßnahme nicht veranschlagt. Die in 2025 erforderlichen Ermächtigungen in Höhe von 700.000 € werden im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung im investiven Budget des Dezernates für Bildung, Jugend, Familie und Sport aufgefangen.

Die in 2026 erforderlichen Ermächtigungen werden ebenfalls im investiven Budget des Dezernates für Bildung, Jugend, Familie und Sport kompensiert.

Begründung:

1. Schulentwicklungsplan

Mit der Vorlage „Handlungsfelder und Prozess in der Schulentwicklungsplanung der weiterführenden Schulen“ (V/0384/2021/1) die Erstellung einer Schulentwicklungsplanung für die weiterführenden Schulen der Stadt Münster beschlossen und die Verwaltung beauftragt, diesen turnusmäßig fortzuschreiben und den Prozess extern begleiten zu lassen. Für diese Begleitung konnte das Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung (WIB Consult GmbH), In-Institut der Bergischen Universität Wuppertal, gewonnen werden. Auf den ersten Zwischenbericht hin hat der Ausschuss für Schule und Weiterbildung der Stadt Münster am 24.10.2023 beschlossen (Vorlage V/0587/2023), die in den Jahren 2022-2023 erarbeiteten Vorschläge für die künftige Schulentwicklungsplanung (SEP) der Sekundarstufe I und II in der Stadt umzusetzen. Dies beinhaltet die Umsetzung des ‚3-Säulen-Modells‘ der SEP sowie die Erstellung eines SEP als Bericht, der regelmäßig fortgeschrieben werden kann. Darüber hinaus war die Primarstufe in diese Überlegungen und Umsetzungen zu integrieren. Die WIB Consult GmbH hat diese Aufgabe zwischen 2024 und 2025 übernommen und gemeinsam mit dem Amt für Schule und Weiterbildung einen SEP konzipiert und verfasst. Der vorliegende SEP beschreibt die vergangenen Entwicklungen in der Schullandschaft Münsters, prognostiziert die Entwicklungen der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2033/34, beschreibt ausgewählte Entwicklungen je Schule, Region oder Schulform und leitet darauf aufbauend Handlungsempfehlungen und Maßnahmen ab. (Anlage 1, Seite 1)

2. SEP für die Primarstufe

Die Prognose der Entwicklung der Schüler*innenzahlen in der Primarstufe ist über das Stadtgebiet uneinheitlich. Die SEP fasst dies wie folgt zusammen (Anlage 1, Seite ii):

„Die Analysen der sechs Prognosebezirke zeigen unterschiedliche Entwicklungen auf. In Münster-Mitte, -Nord und -Ost ist mit einem Rückgang der Schülerzahl zu rechnen. In Münster-West, -Südost und -Hiltrup mit einem Zuwachs. In Münster-Mitte zeigen sich auf Grund der prognostizierten Entwicklung nur Handlungsbedarfe auf, die unmittelbar die optimale Auslastung des Schulplatzes betreffen. D.h., einzelschulische Nachfrageüberhänge und einzelschulische Angebotsüberhänge sind hier in Einklang zu bringen. Schulorganisatorische Maßnahmen sind im Prognosehorizont, also bis 2033/34, nicht notwendig bzw. von der weiteren und tatsächlichen Entwicklung innerhalb des Prognosebezirks abhängig, insb. in Verbindung mit Wohnbautätigkeiten, die noch nicht in der Bevölkerungsprognose abgebildet sind. In Münster-West wird die Schülerzahl bis 2033/34 im Vergleich zu 2024/25 nur leicht ansteigen und der aktuelle bzw. zukünftige Schulplatz ausreichen, so dass neue Grundschulstandorte zunächst nicht erschlossen werden müssen. Allerdings ist die Situation am Ende des Prognosehorizonts noch sehr unsicher, daher sind die bereits in der Vergangenheit durchgeführten Überlegungen für neue Grundschulen in den Stadtteilen Gievenbeck und Nienberge lediglich in die Zeit zu stellen. In Münster-Nord zeigen sich auch für die Zukunft ausreichend Schulraumreserven ab, so dass auch hier lediglich die optimale Auslastung im Vordergrund steht. Der Prognosebezirk Münster-Ost sieht sich zwar auch einem Rückgang der Schülerzahl gegenüber, doch ist in den Jahren 2024 und 2025 die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung in der altersrelevanten Kohorte dynamischer gewesen als noch bei der Prognose angenommen. Daher ist hier ein noch engmaschigeres Monitoring erforderlich, um ggf. kurzfristig Maßnahmen antizipieren zu können, die die wohnortnahe Schulplatzversorgung –

wenn auch nur temporär – sicherstellen. Münster-Südost wird sich, im Vergleich aller Prognosebezirke, dem größten Zuwachs in der Schülerzahl stellen müssen, ist aber mit der neuen Grundschule York sowie erhöhten Zügigkeiten an den Bestandsschulen sehr gut darauf vorbereitet. Weitere bzw. neue Grundschulen werden nicht benötigt. Ein Bedarf für die Grundschule Brandhoveweg wird daher nicht mehr gesehen. Lediglich in Münster-Hiltrup wird ein neuer Schulstandort perspektivisch benötigt (Grundschule Hiltrup-Ost). Denn auch mit den bereits beschlossenen kapazitätserweiternden Maßnahmen wird sonst der Schulplatz in Hiltrup am Ende des Prognosehorizonts nicht bzw. nur knapp ausreichen.“

2.1 bis 2.3 Prognosebezirk Mitte

Im Prognosebezirk Mitte ist die Zahl der Schüler*innen in der Primarstufe in den letzten 10 Jahren stark gestiegen (Anlage 1: Kapitel 4.1, Abbildung 4-4 a, Seite 52). Entsprechende Maßnahmen zur Erweiterung der Kapazitäten wurden ergriffen: Die Kreuzschule und Mauritzschule sind zur jeweiligen Dreizügigkeit zum Schuljahr 2023/2024 erweitert worden. Zudem sind die baulichen Maßnahmen an der Thomas-Morus-Schule (Erweiterung um einen Zug zur Vierzügigkeit) abgeschlossen und der Ausbau der Bodelschwingschule (+ 1 Zug zur Dreizügigkeit) soll im Sommer 2026 fertiggestellt sein. Entsprechende Anpassungen des „Allgemeinen Rahmens zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die städtischen Schulen“ (vgl. § 46 Schulgesetz NRW) werden vorgenommen.

Da sich prognostisch die Zahl an Schüler*innen nach einem marginalen Anstieg rückläufig entwickelt, sind diese Maßnahmen auskömmlich, um ausreichend Schulraum zur Verfügung zu stellen (Anlage 1: Kapitel 4.1.2., Seite 53 + 54).

Eine Erweiterung der Dietrich-Bonhoeffer-Schule ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht notwendig und muss unter dem Gesichtspunkt einer wohnortnahen Schulversorgung eng mit der Entwicklung des Baugebiets Klosterareal Pluggendorf (ehemalige Friedrichsburg) beobachtet werden (vgl. Anlage 1: Seite 65).

2.4 bis 2.9 Prognosebezirk West

Im Prognosebezirk West, zu dem die Stadtteile Gievenbeck, Sentrup, Mecklenbeck, Albachten, Roxel und Nienberge zählen) ist der höchste Zuwachs in der relevanten Alterskohorte der 6 – 9-jährigen gegen Ende des Prognosezeitraums festzustellen (vgl. Anlage 1, Kapitel 4.2, Abbildung 4-18, Seite 76). Bei planmäßiger Fertigstellung der Erweiterungen der Mosaik-Schule (bereits zum Ende des Jahres 2025 abgeschlossen) und der Peter-Wust-Schule (siehe paralleler Baubeschluss in V/0799/2024) sind die dortigen Kapazitäten auskömmlich (vgl. Anlage 1, Seite 80).

Ein Blick in den Stadtteil Nienberge zeigt, dass sich hier gegen Ende des Prognosezeitraums der höchste Anstieg der prognostizierten Schüler*innen abzeichnet (vgl. Anlage 1, Seite 81).

Eine Aussage zu einem potentiellen neuen Grundschulstandort ist daher zum aktuellen Zeitpunkt (noch) nicht möglich und ist engmaschig im Blick zu behalten.

In Gievenbeck hängt der zusätzliche Bedarf maßgeblich an der Entwicklung des „Münster Modell Quartier 1“ an der Steinfurter Straße ab, in dem ohnehin ein potentieller neuer Grundschulstandort angedacht ist. Eine Aussage zu diesem Standort käme noch zu früh.

Die räumlichen Kapazitäten der Michaelschule geben eine Dreizügigkeit her, analog zu den letzten Aufnahmejahren. Durch die Fertigstellung der Erweiterung der Mosaik-Schule, welche ab dem Schul-

jahr 2026/2027 in der SEP entsprechend bereits berücksichtigt wird, wird der „Allgemeine Rahmen“ für diese beiden Schulstandorte angepasst.

Durch den Anstieg der Schüler*innenzahl in Mecklenbeck wird die dortige Peter-Wust-Schule um einen Zug erweitert und ist bis dahin mit Interimslösungen versorgt (vgl. Anlage 1, Seite 82).

In Albachten steigt prognostisch die Zahl der zu beschulenden Schüler*innen an, jedoch kann - anders als ursprünglich vermutet - kein zusätzlicher Grundschulstandort damit begründet werden (vgl. Anlage 1, Seite 82 + 83). Da der Neubau zum Sommer 2026 bezugsfertig ist, soll die Ludgerusschule Albachten dorthin umziehen. Die Ludgerusschule Albachten verfügt derzeit über sehr beengte Raumkapazitäten, die eine Verwirklichung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab 2026 in den bisherige Räumlichkeiten erschweren. Für das alte Schulgebäude soll ein temporäres Nutzungskonzept erarbeitet werden, bis Aussagen zum langfristigen Schulbedarf möglich sind.

2.10 bis 2.13 Prognosebezirk Nord

„Die Zahl der Schüler*innen an den öffentlichen Grundschulen in Münster-Nord ist, analog zur Zahl der wohnberechtigten Bevölkerung dieser Alterskohorte, kontinuierlich und fast linear gestiegen.“ (Anlage 1, Kapitel 4.3.1, Seite 94)

Allerdings wird künftig für diesen Prognosebezirk ein Rückgang der Schüler*innenzahl erwartet (Anlage 1, Abbildung 4-29, Seite 96), weshalb neben der bereits im Bau befindlichen Erweiterung der Norbertschule, die zum Schuljahr 2026/2027 abgeschlossen sein wird, die Reduzierung der Aufnahmekapazität der Grundschule Kinderhaus-West möglich ist.

Da „der Vergleich der Schülerzahlprognose mit den vorhandenen und geplanten Schulplätzen zeigt, dass der Schulplatz in Münster-Nord langfristig auskömmlich ist“ (Anlage 1, Seite 97), soll die Paul-Schneider-Schule 2-zügig geplant werden. Mit dieser Erkenntnis ist zu prüfen, ob eine Planung am aktuellen Standort oder alternativ auf einem neuen Grundstück am Wangeroogeweg umgesetzt werden kann. Durch die dortige Nachbarschaft zu den Förderschulzentren des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, wären potentielle Synergien in die Prüfung einzubeziehen.

Der „Allgemeine Rahmen“ wird entsprechend angepasst.

2.14 bis 2.17 Prognosebezirk Ost

Unter Berücksichtigung der Schüler*innenzahlentwicklung und -prognose sowie der aktuellen Kapazität nach Klassenfrequenzrichtwert (KFRW) ist festzuhalten, dass der Schulplatz in Münster-Ost entlang des KFRW aktuell nur knapp ausreichend ist. Da lt. Prognose der Höchststand der Schüler*innenzahl bereits erreicht wurde, wird der Schulplatz zukünftig ausreichen, wenn die geplanten Maßnahmen, die Erweiterung der Margaretenschule und die Matthias-Claudius Schule Handorf jeweils zur Dreizügigkeit durchgeführt werden (vgl. Anlage 1, Kapitel 4.4.3, Seite 111).

Da die bauliche Maßnahme an der Margaretenschule zum Schuljahr 2026/2027 abgeschlossen sein soll, wird der „Allgemeine Rahmen“ entsprechend angepasst.

Im Stadtteil Gelmer-Dyckburg liegt die Astrid Lindgren-Schule. Diese weist seit fünf Jahren rückläufige Schüler*innenzahlen auf. Da auch zukünftig ein Rückgang der Schüler*innenzahl und der dortigen wohnberechtigten Bevölkerung prognostiziert wird (vgl. Anlage 1, Abbildung 4-35, Seite 105), es sich jedoch um den einzigen dortigen Schulstandort handelt, muss darauf hingewirkt werden, dass zur

Sicherstellung eines wohnortnahen Angebots der Schulstandort beibehalten und ggf. durch schulorganisatorische Maßnahmen gesichert wird. (vgl. Anlage 1, Seite 112)
Es sollen daher auch baulich notwendige Maßnahmen geprüft und aufgezeigt werden.

2.18 bis 2.21 Prognosebezirk Südost

Mit der Fertigstellung der Erweiterungen der Grundschule Wolbeck-Nord zum Schuljahr 2025/2026 zur Dreizügigkeit (Festlegung im „Allgemeinen Rahmen auf 6 Eingangsklassen durch den jahrgangsübergreifenden Unterricht in den Klassen 1 und 2) und der neuen 4-zügigen Grundschule York wird der Schulplatz unter Berücksichtigung der Schüler*innenzahsentwicklung und –prognose zur Versorgung ausreichen. (vgl. Anlage 1, Kapitel 4.5.3, Seite 124)

Ein darüberhinausgehender Schulplatzbedarf ist nach aktuellem Stand insgesamt nicht erkennbar.

Die Rückstellung der Planung für einen neuen Grundschulstandort am Brandhoveweg ist mit V/0420/2024 erfolgt. Unter Aufhebung der Beschlusspunkte 2., 3. und 4. zum Neubau einer 3-zügigen Grundschule in der Vorlage „Grundschulentwicklung in Wolbeck – Grundsatzbeschluss für eine neue dreizügige Grundschule am Brandhoveweg; [...]“ (V/0385/2023) schlägt die Verwaltung jetzt vor, den neuen Grundschulstandort am Brandhoveweg nicht weiter zu verfolgen.

Eine Option, zukünftige Spitzenbedarfe wohnortnah auffangen zu können, kann alternativ auch die Erweiterung der Nikolaischule Wolbeck sein.

Eine sich dort abzeichnende Erweiterungsmöglichkeit soll durch die Bauwerke GmbH geprüft und konkretisiert werden. Dabei soll unter anderem ein Konzept erstellt werden, dass evtl. Baumaßnahmen auch im laufenden Betrieb erfolgen könnten.

2.22 bis 2.24 Prognosebezirk Hilstrup

Unter Berücksichtigung der Schüler*innenzahsentwicklung und -prognose sowie der aktuellen Kapazität nach KFRW wird der Schulplatz in Münster-Hilstrup nicht ausreichen (vgl. Anlage 1, Kapitel 4.6.3, Seite 139). Die Erweiterung der Paul-Gerhardt-Schule um zwei weitere Züge befindet sich bereits in der Umsetzung. Diese bauliche Maßnahme erfolgt im laufenden Betrieb des „kleinen Schulzentrums“ und wird voraussichtlich im Sommer 2027 abgeschlossen sein. Lediglich entlang des Klassenfrequenzhöchstwerts (KFHW) ist der Schulplatz bis dahin auskömmlich.

Die prognostizierte Entwicklung der Schüler*innenzahl nimmt nach zwischenzeitlicher leichter Abschwächung zum Ende des Prognosezeitraums dynamisch zu (vgl. Anlage 1, Abbildung 4-56, Seite 138). Bis zum Höchststand der Schüler*innenzahl zum Schuljahr 2033 werden die Kapazitäten unter Berücksichtigung der Erweiterung der Paul-Gerhardt-Schule nur knapp ausreichen.

Der größte Zuwachs in der altersrelevanten wohnberechtigten Bevölkerung wird im Stadtteil Hilstrup-Ost prognostiziert. Hier wird die wohnberechtigte Bevölkerung vergleichsweise stark ansteigen (vgl. Anlage 1, Abbildung 4-53 & 4-54, Seite 134 + 135).

Die Pläne für einen neuen Grundschulstandort in Hilstrup-Ost sind daher zeitnah (im 1. Halbjahr 2026) zu konkretisieren, um – abhängig von der Baugebietsentwicklung „Hilstrup-Ost“ - ab 2031/32 zusätzliche Kapazitäten wohnortnah bereitstellen zu können (vgl. Anlage 1, Seite 139).

In Amelsbüren ist ein leichter Anstieg der Schüler*innenzahl prognostiziert. Die dort gelegene Davertschule bedient ausschließlich die Nachfrage des Stadtteils (vgl. Anlage 1, Seite 141). Aktuell ergibt sich kein zwingender Bedarf für eine Erweiterung auf 4 Züge, jedoch sollen Maßnahmen zur Deckung

der qualitativen und quantitativen Raumbedarfe unter Berücksichtigung eines 3-zügigen Schulbetriebs priorisiert (in Tranche 2) geprüft werden (sog. „3b-Standort, Ziffer 2.26).

Zu 2.25 Beteiligung der Schulen

§ 76 SchulG regelt die Mitwirkung der Schule beim Schulträger. Danach ist die Schule vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehört insbesondere die Änderung der Schule. Gemäß § 81 Abs. 2 SchulG ist der Aus- und Abbau bestehender Schulen als Änderung zu behandeln. Beteiligt wird eine Schule vom Schulträger durch Anhörung.

Die Schulleitung der betroffenen Schulen wurden gebeten, die jeweiligen Schulkonferenzen so bald wie möglich einzuberufen, damit diese über die geplanten Änderungen der Aufnahmekapazitäten informiert werden und dazu Stellungnahmen abgeben können. Diese Stellungnahmen sollen bis spätestens zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 17.06.2025 nachgereicht werden.

Zu 2.26 „3b-Standorte“

Grundschulen haben sich von Halbtagsgrundschulen hin zu (Offenen) Ganztagsgrundschulen entwickelt. Gesellschaftliche Veränderungen begründen den steigenden Bedarf an gesicherter Betreuung. Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder ab dem Jahr 2026.

Im Schuljahr 2024/25 besuchen von 11.031 Schülerinnen und Schülern 7.737 (70,1 %) die OGS. Es sind 301 OGS-Gruppen eingerichtet. Zum lfd. Schuljahr konnten gegenüber dem vorangegangenen Schuljahr 2023/24 insg. 15 zusätzliche OGS-Gruppen eingerichtet werden, an einigen Standorten aber mussten bereits Deckelungen vorgenommen werden. Grund dafür ist entweder der Mangel an Fachkräften oder fehlende räumliche Kapazitäten.

Gem. Beschlusslage im Dezember 2018 ist hinsichtlich der Grundschulstandorte wie folgt zu differenzieren:

- a) Grundschulstandorte, die zur bestehenden Zügigkeit ausgebaut bzw. um einen Zug erweitert werden und bei denen nach Fertigstellung das volle Raumprogramm gem. Musterraumprogramm erfüllt wird sowie
- b) Grundschulstandorte, für die priorisiert eine Machbarkeitsstudie zur Deckung der qualitativen und quantitativen Raumbedarfe erstellt wird bzw. bereits erstellt wurde.

Umsetzungsbeschlüsse zu den seinerzeit 19 Schulstandorten nach Ziffer b) sind überwiegend noch nicht erfolgt, da die Maßnahmen unter Ziffer a) sowie auch das umfangreiche Schulbauprogramm für die weiterführenden Schulen priorisiert waren und bereits alle Ressourcen der Verwaltung binden. Von den 19 Standorten ist jedoch zwischenzeitlich für die Standorte Margaretenschule und Ludgeruschule Hilstrup ein Baubeschluss gefasst worden, sodass 17 Standorte verbleiben und gleichzeitig weitere Schulstandorte hinzukommen (Hermannschule, Matthias-Claudius-Schule Gut Insel, Nikolaischule Wolbeck sowie die gebundenen Ganztagschulen Wartburgschule und Grundschule Kinderhaus-West). Klar und bekannt ist, dass auch an diesen Standorten die Raumsituation kritisch ist (fehlende Flächen für Betreuung und Mittagsverpflegung, Verwaltung, etc.). Dieser Zustand hat sich u.a.

mit der steigenden OGS-Quote kontinuierlich verschärft. Jahr für Jahr versuchen die Schulen zusammen mit den beteiligten Ämtern alle räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Elternwünschen nach Betreuung entsprechen zu können.

An vielen dieser Standorte ist die Verpflegung der limitierende Faktor. Anpassungen in Schulküchen erfordern i.d.R. bauliche Maßnahmen, die u.a. wegen der erforderlichen Bereitstellung einer leistungsfähigeren Spültechnik und weitere Gerätetechnik begründet sind: Schaffung von Raum, Verstärkung der Stromversorgung, Nachrüstung von Lüftungsanlagen, Einbau von Fettabscheidern. Weitere Handlungsbedarfe werden in Kontrollberichten des Gesundheits- und Veterinäramts, wiederkehrenden Prüfungen gem. Bauordnung, Anforderungen des Brandschutzes sowie Forderungen nach Barrierefreiheit artikuliert. Im Rahmen von baulichen Erweiterungsmaßnahmen/Neubauten wird die Kücheninfrastruktur für das Konzept der temperaturentkoppelten Mischkost geschaffen. I.d.R. erhalten Schulen gem. Ziffer b) aufgrund der bestehenden Infrastruktur eine Warmanlieferung.

Ab 2026 startet die stufenweise Einführung des Anspruches auf ganztägige Förderung der Grundschulkinder (Rechtsanspruch). Dabei ist unbekannt, in welchem Umfang Eltern dies in Anspruch nehmen werden. Die Quote liegt sicher nicht bei 100 %, sehr sicher aber höher als die aktuell abgedeckte Quote von stadtwweit rd. 70 % (siehe auch Schulstatistik für die Stadt Münster 2024/25, Seite 44 ff.). Die Begrenzung der OGS-Plätze und Deckelung der Kapazitäten entspricht nicht dem politischen Willen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu befördern, sie widerspricht ebenso dem Grundgedanken des Ganztagsförderungsgesetzes, Förderung und Betreuung auszuweiten und nicht einzugrenzen.

Zur Erreichung des Projektziels war zunächst eine aktualisierte Priorisierung der Schulstandorte ohne Erweiterungsbeschluss erforderlich (auch mit Blick auf die regionale Verteilung im Stadtgebiet), eine Staffelung in 4 Tranchen der Umsetzung von 2025 bis 2029 sowie eine entsprechende Ressourcenplanung.

So wurden bei den beteiligten Fachämtern (Amt für Immobilienmanagement und Amt für Schule und Weiterbildung) vier Vollzeitäquivalente für die Dauer der Umsetzung (2024 bis 2029) eingeplant und überplanmäßig bereitgestellt. Im Rahmen der Haushaltsberatungen sind die Stellenanteile im Herbst 2024 jedoch halbiert worden, was sich auf die weitere Projektumsetzung deutlich zeitverzögernd auswirken wird. Im Bereich der technischen Gebäudeausstattung können die Maßnahmen somit erst geplant und umgesetzt werden, wenn andere Maßnahmen abgeschlossen sind, sodass eine Umsetzung teilweise ggf. erst nach Aufbau des Rechtsanspruchs im Jahr 2029 erfolgen wird. Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 wurden erste Mittel für die OGS-Baumaßnahmen berücksichtigt. Im Rahmen der Planungen sind die Kosten für die einzelnen Maßnahmen zu ermitteln und durch entsprechende Beschlüsse bereitzustellen. Neben den Investitionsmitteln für die baulichen Maßnahmen werden die Bewirtschaftungskosten steigen, die Kompensationen an anderer Stelle im Haushalt erforderlich machen.

Folgende Priorisierung wurde verwaltungsseitig zunächst unter Berücksichtigung u.a. der tatsächlichen Raumbedarfe, der OGS-Teilnehmendenzahl sowie der Verpflegungssituation erarbeitet:

- **Tranche 1:** Paul-Schneider-Schule*, Gottfried-von-Cappenberg-Schule, Martinischule, Matthias-Claudius-Schule Gut Insel, Eichendorffschule Angelmotte
- **Tranche 2:** Nikolaischule Wolbeck**, Ludgerusschule Albachten**, Theresienschule, Michaelschule*, Kardinal-von-Galen-Schule Handorf, Davertschule***

- **Tranche 3:** Wartburg-Grundschule (als gebundene Ganztagschule), Pötterhoekschule, Idaschule, Johannisschule, Overbergschule
- **Tranche 4:** Grundschule Kinderhaus-West (als gebundene Ganztagschule)*, Grundschule Loevelingloh, Astrid-Lindgren-Schule Gelmer, Marienschule Hiltrup, Aegidii-Ludgeri-Schule, Martin-Luther-Schule

* Auch unter Berücksichtigung der Beschlusspunkte 2.11. und 2.12. Paul-Schneider-Schule, 2.6.1. und 2.7. Michaelschule und 2.10.1. und 2.13. Grundschule Kinderhaus-West entspricht die räumliche Situation an diesen Standorten nicht dem Musterraumprogramm. Sie sind daher im Hinblick auf die Sicherstellung der OGS-Betreuung sowie die Verpflegungsmöglichkeiten zu prüfen sowie entsprechende Maßnahmen zu erarbeiten.

** Unter Berücksichtigung der Beschlusspunkte 2.9. Ludgerusschule Albachten (Umzug) und 2.20. Nikolaischule Wolbeck (Erweiterung) sind die Standorte jedoch wieder aus dem Projekt herauszunehmen.

*** Unter Berücksichtigung von Beschlusspunkt 2.24 ist die Davertschule in Tranche 2 aufzunehmen.

Im Weiteren sind folgende Schritte zu erledigen:

Primärer Auftrag (Schritt 1):

- Standortscharf wird vorrangig geprüft, ob im Rahmen von Anpassungen in den Schulküchen an Schulstandorten gem. Ziffer b) das Konzept einer temperaturentkoppelten Mischkost (TK, cook-and-chill) im vorhandenen räumlichen Bestand umgesetzt werden kann.
- Falls Restriktionen (Kosten, Platzmangel) bestehen, wird stattdessen Warmverpflegung umgesetzt.
- Ziel ist eine zeitnahe Verbesserung der Verpflegungssituation, um den Rechtsanspruch sicherzustellen. Die Ertüchtigung der Standorte gem. Ziffer b) ist dabei unabhängig vom Ergebnis der Meinungsbildung und Überlegungen zu künftigen Konzepten der Mittagsverpflegung angezeigt und erforderlich, da die erforderlichen baulichen Maßnahmen und Ausstattungen auf eine Warmverpflegung und - soweit möglich - für eine temperaturentkoppelte Mischkost ausgerichtet sind.

Erweiterungsprüfung mit dem Ziel der Umsetzung des beschlossenen Raumprogrammes (Schritt 2):

- Langfristige Erweiterungen sollen mitgedacht werden, aber ohne den Fokus auf Schritt 1 zu verlieren.
- Falls am Standort keine Lösung im Bestand möglich ist und der Rechtsanspruch gefährdet wäre, kann die Erweiterung bereits Schritt 1 sein.
- Grundsätzlich gibt es allerdings keinen aktuellen Auftrag zur vollständigen Umsetzung des Muster-Raumprogramms – dies bleibt eine politische Entscheidung.

Der Fokus liegt auf der kurzfristigen Optimierung der Verpflegungssituation im Bestand. Erweiterungen sollen berücksichtigt werden, dürfen aber den primären Auftrag nicht verzögern oder gefährden.

In der ersten Tranche wurden die Arbeitsschritte bereits angestoßen und durchlaufen, sodass in den nächsten Sitzungsketten entsprechende Baubeschlüsse einschließlich deren Finanzierung herbeigeführt werden können.

Auch in der zweiten und dritten (tlw.) Tranche laufen derzeit Vorplanungen, sodass im nächsten Jahr mit der Erstellung von Baubeschlüssen zu rechnen ist. Die weiteren Tranchen folgen in zeitlicher Staffelung, sodass eine parallele Bearbeitung der einzelnen Pakete ermöglicht wird.

Zu 3. Ergebnisse zur Sekundarstufe I und II

In der Sek. I und II ist bis 2033/34 mit einem Zuwachs in der Schüler*innenzahl zu rechnen.

Im Zuge der Erarbeitung eines SEP (vgl. V/0341/2024) sind die gewonnenen Ergebnisse für die Sekundarstufe I vorgezogen im Herbst 2024 betrachtet worden, sodass auf dieser Grundlage erste Maßnahmen mit dem Fokus auf das für einen Schulbau zur Verfügung stehende Grundstück des ehem. Sauerstoffwerks der Westfalen AG in Angelmodde abgeleitet wurden (siehe Vorlage „Schulentwicklungsplanung für die Sekundarstufe I – Planung einer 4-zügigen Gesamtschule in Angelmodde, geänderter Errichtungsbeschluss zur Erweiterung des Schulzentrums Wolbeck und Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium; V/0711/2024). Die Vorlage geht darauf ein, dass mit den bestehenden Kapazitäten alleine die Schulträgerin den Aufwuchs in der Sek I nicht auffangen können. Die Nachfrage nach Schulplätzen in den Hauptschulen sinkt kontinuierlich, die nach Schulplätzen in Gesamtschulen und Gymnasien steigt. Folglich sind schulorganisatorische Maßnahmen erforderlich, die die Wünsche und Bedarfe der Eltern und Schüler*innen berücksichtigen. Aus diesem Grund wird in Münster-Südost, wo mit einem starken Zuwachs in der altersrelevanten wohnberechtigten Bevölkerung und der Schüler*innenzahl (auch in der Primarstufe) gerechnet wird, ein neuer Schulstandort für eine vierzügige Gesamtschule erschlossen. Gleichzeitig können in diesem Zusammenhang zukünftig Hauptschulkapazitäten reduziert werden. Denn auch in den höheren Jahrgangstufen der Hauptschulen ist der Zuwachs in der Schülerzahl längst nicht mehr so bedeutend wie noch vor zehn Jahren. Darüber hinaus bietet ggf. das 17. Schulrechtsänderungsgesetz, das sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch im Gesetzgebungsverfahren befindet (LT-Drs. 18/12001), eine weitere Möglichkeit, Schüler*innen entlang ihrer Kompetenzen individuell zu fördern und auch an Realschulen durchlässig zu einem Hauptschulabschluss zu führen.

Für die Sek. II zeigen die Analysen und die Prognose, dass ebenfalls mit einem Zuwachs in der Schülerzahl zu rechnen ist. Allerdings auf ein Niveau, das nur etwas über dem des Jahres 2016 liegt. Entscheidender ist in der Sek. II, dass es am Ende des Prognosehorizonts zu einem systemischen Zuwachs in der Schülerzahl kommen wird, wenn die Gesamtschule Münster-West das erste Mal Schüler*innen in die Sek. II versetzt oder die geplante vierte Gesamtschule (Münster-Südost) ihren Betrieb aufnimmt. Insofern ist vorgesehen, bereits kurzfristig die Schulplatzkapazitäten aller gymnasialen Oberstufen zu erfassen und kontinuierlich in Verbindung mit der Schülerzahl zu monitoren.

Schulform Hauptschule und Entwurf des 17. Schulrechtsänderungsgesetzes

Die Schulform Hauptschule hat ein Imageproblem. Als eigenständige Schulform gibt es sie inzwischen nur noch in fünf Bundesländern und auch dort ist sie z.T. in der Diskussion.

In Münster existieren 4 Hauptschulen mit insgesamt 9 Zügen in der Aufnahmekapazität. Der Sozialindex belegt den Grad der Belastung dieser Schulen; der Schülerschwund jedoch erfordert Umstrukturierungen.

Die Hauptschule war in den 1960er Jahren aus der Oberstufe der Volksschule hervorgegangen, sollte Regel- und Pflichtschule für alle Schüler*innen nach der Grundschule sein, eben die hauptsächliche Schulform. Der Hauptschulabschluss nach vier bis fünf Jahren war dazu gedacht, insbesondere für die Ausbildung im dualen Bildungssystem zu qualifizieren. Vor dreißig Jahren gingen noch 2/3 eines

Jahrganges auf die Hauptschule; heutzutage liegt der Anteil bei rd. 5 %. Und der Anteil der Hauptschüler*innen an allen Schülerinnen und Schülern (SuS) eines Jahrganges nimmt seit Jahren bundesweit ab.

Damit einher geht für die Hauptschule auch ein demografisches Legitimationsproblem, das dort, wo die allgemeinen Schüler*innenzahlen sinken, dadurch noch verstärkt wird. Die Bundesländer haben darauf auf verschiedene Weise reagiert: Während die ostdeutschen Bundesländer mit Ausnahme Berlins die einfache Hauptschule nach der Wiedervereinigung gar nicht erst einführten, haben sich andere Bundesländer für eine Abschaffung der Hauptschule als eigenständige Schulform entschieden. Das führt teilweise dazu, dass Haupt- und Realschulen zu neuen Schulformen zusammengelegt werden – und somit mehr Schüler erfassen können.

Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen befürworten nach wie vor das Hauptschulprinzip. Hauptschulen genießen dabei in Bayern und Baden-Württemberg oftmals einen guten Ruf – ganz anders als jene in anderen Bundesländern.

Der Zuspruch zur Hauptschule ist auch in Münster in den vergangenen Jahren kontinuierlich zurückgegangen, sodass mittlerweile ein deutlicher Angebotsüberhang besteht, also deutlich mehr Kapazitäten vorhanden sind als Nachfrage nach Schulplätzen. Beim vergangenen Anmeldeverfahren lagen nach dem regulären Anmeldezeitraum 53 Anmeldungen für alle 4 Hauptschulen (Vorjahr: 60) vor. Wenngleich bis zum Schuljahresbeginn regelmäßig noch Schüler*innen dazu kommen (nach den 60 Anmeldungen in 2024 startete der das Schuljahr 2024/25 mit 90 Schüler*innen), ist Jahr für Jahr die Klassenbildung gefährdet.

Auch ist bekannt, dass ab Klasse 7 die Hauptschulen wieder in einem Maß zusätzliche Schüler*innen nach sog. Abschlüssen bekommen, sodass z.T. Klassenteilungen erforderlich werden und die Kapazitäten durchaus genutzt werden, aber auch das nicht mehr in dem Maß früherer Jahre.

Nach zahlreichen Versuchen und Maßnahmen zur Stärkung der Hauptschulen und andauernden Be-
teuerungen zur Bedeutung der Schulform, bleibt doch die Ist-Analyse ernüchternd:

- ⇒ Die Schulform Hauptschule wird nicht aktiv angewählt
- ⇒ Die Schulform trägt mit die Hauptlast beim Auffangen von SuS, die entweder über Leistungsdefizite oder Sprachdefizite verfügen oder sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben
- ⇒ Die Klassen verfügen über zu wenig (oder keine) stärkeren Schüler*innen, Leistungsheterogenität ist nicht erkennbar
- ⇒ Die Probleme verschärfen sich regelmäßig, wenn ab Klasse 7 Jahr für Jahr abgeschulte Schüler*innen hinzukommen und Lerngruppen neu zusammengestellt werden müssen.

Gleichzeitig verfügt die Schulform über kreative und passgenaue Konzepte sowie exzellente Netzwerke in der Berufsorientierung, ist erfahren wie keine andere Schulform im Umgang mit heterogenen Schüler*innenschaften oder auch mit schulverweigerndem Verhalten. Die Hauptschule stellt mit ihren Erfahrungen, Instrumenten, Konzepten und insbesondere hoch engagierten Lehrkräften und multiprofessionellen Teams ein schulisches Angebot dar, das für weit mehr als 5 % der Schüler*innen eines Jahrganges das genau passende Angebot wäre.

Quintessenz: die Hauptschule hat kein Qualitätsproblem, die Hauptschule hat ein Imageproblem. Wie soll es SuS gelingen, Selbstbewusstsein und Lernmotivation zu entwickeln, wenn es durch fehlende Leistungsmischung kaum eine lernmotivierende Umgebung gibt und wenn Hauptschulen als Restschulen bezeichnet werden?

Das erklärt die Ausweichbewegungen hin zu integrierten Systemen, die das aber in der Menge nicht auffangen können. Wenn 4 % (ca. 100) aller Schüler*innen eines Übergangsjahrgangs eine reine Hauptschulempfehlung haben und die Gesamtschulen entsprechend der Übergangsempfehlungen aufnehmen, liegt die Kapazität für die Aufnahme von SuS mit Hauptschulempfehlung derzeit bei 15 (= 4 %). Tatsächlich haben die Gesamtschulen 6 % (= 22 SuS) aufgenommen. Es liegt rechnerisch auf der Hand, dass durch weitere Gesamtschulgründungen nicht alle Schüler*innen mit einer reinen Hauptschulempfehlung schulisch versorgt werden können.

Mit dem 17. Schulrechtsänderungsgesetz unternimmt das Land NRW einen schulorganisatorischen Schritt, der den Bildungsgang der Hauptschule sichern soll.

Realschulen sollen danach dauerhaft die Möglichkeit erhalten, einen Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 einzurichten. Zusätzlich soll Realschulen mit einem genehmigten Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 ermöglicht werden, Schülerinnen und Schüler bereits ab der Aufnahme in Klasse 5 nach den Bildungsgangzielen der Hauptschule zu unterrichten.

Eine zusätzliche Sicherung des Bildungsganges der Hauptschule bedeutet jedoch keineswegs eine Sicherung der Schulform Hauptschule. Im Gegenteil: es wird die Möglichkeit eröffnet, Hauptschulen gewissermaßen in Realschulen zu integrieren. Die Regelung berührt daher nicht nur die Schulform Hauptschule, sondern auch die Schulform Realschule und damit das 3-gliedrige Schulsystem. Sie bringt aber auch erhebliche Auswirkungen auf die Bereitstellung und Schulraum (insbes. bei Fachräumen). Es wird abzuwarten sein, ob und wie diese Möglichkeiten umgesetzt werden (zur kritischen Diskussion vgl. das Ausschussprotokoll zur Anhörung zum 17. Schulrechtsänderungsgesetz, LT-APr. 18/875).

Wenngleich niemand eine Bestandsgarantie für die Hauptschule für die nächsten 20 Jahre abgeben kann, nach Einschätzung der Verwaltung erfüllt die Schulform in der aktuellen Situation in Münster eine unverzichtbare Aufgabe. Es geht also darum, die Schulen zu stärken und zu unterstützen bei der wichtigen Arbeit, die sie leisten.

Die baulichen Maßnahmen an den Schulzentren Hiltrup und Wolbeck sowie die Planungen für die räumliche Aufwertung der Waldschule Kinderhaus belegen die Ernsthaftigkeit dieser Haltung.

Zu 3.1 – 3.3 Realschule im Kreuzviertel

Mit der Vorlage V/0420/2020 wurde der Grundsatzbeschluss zum Aus-/Umbau der Realschule im Kreuzviertel zur 4-Zügigkeit sowie zur Errichtung eines weiteren Sporthallensegments gefasst. Die Verwaltung wurde beauftragt, zur Vorbereitung der Vergabe der Architektenleistung ein VgV-Verfahren zur Erlangung des Planungskonzeptes einschließlich Kostenermittlung für die Erweiterung der Realschule im Kreuzviertel einschließlich Sporthalle durchzuführen und anschließend auf dieser Grundlage den Errichtungsbeschluss herbeizuführen. Bis zur Fertigstellung der baulichen Erweiterung wurde zum Schuljahr 2021/2022 die Aufnahmekapazität auf 3 Züge begrenzt (V/0586/2020). Um Synergieeffekte zu erzielen, sollte die erforderliche energetische Sanierung mit der Erweiterung geplant werden (V/0676/2021).

Das nach dem VgV-Verfahren beauftragte Architekturbüro hat im Zusammenhang mit der Erweiterung auch die energetische Sanierung geprüft. Das Ergebnis der Planung erwies sich als unwirtschaftlich und unbefriedigend und wurde daher gestoppt.

Wie in den Ausführungen der SEP der WIB consult GmbH dargestellt, sind die beschlossenen Maßnahmen an der Realschule im Kreuzviertel neu zu bewerten (V/0711/2024). Veränderungen in der Schullandschaft und ein gestiegener Förderbedarf und ggf. künftig steigende Nachfrage nach Ganztagsplätzen begründen, dass auch eine mögliche Umwandlung in eine Ganztagschule im Rahmen der Machbarkeitsstudien mit geprüft werden soll.

Anders als in dem bisherigen Grundsatzbeschluss soll nun zunächst im Rahmen einer Machbarkeitsstudie eine Erweiterung der Realschule im Kreuzviertel optional zur 3- und 4-Zügigkeit für eine Halbtags- und Ganztagschule geprüft werden. Aufgrund der hohen Kosten für die erforderliche energetische Sanierung des Bestandes soll mit einer veränderten Herangehensweise auch der komplette Abriss oder Rückbau von Teilen der Schule mitgedacht werden. Bei einem Rückbau von Gebäudeteilen müssen Ersatzräume bereitgestellt werden. Hierfür käme ggfls. das Gebäude Coerdestraße 60 (ehem. ESPA) in Frage, das aber zunächst als Übergangslösung für die Erweiterung von Gymnasien genutzt wird. Evtl. Auslagerungen müssen dann mit der Verfügbarkeit des ehemaligen ESPA-Berufskollegs synchronisiert werden.

Die Entscheidung über ein weiteres Sporthallensegment ist u. a. auch von der Zügigkeit abhängig.

Bis zum Abschluss der entsprechenden Machbarkeitsstudien soll die Raumsituation der Schule durch geeignete Maßnahmen verbessert werden, um bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen. Dies umfasst auch die Erreichung eines digitalen Standards. Dabei werden schnell realisierbare Lösungen unter Berücksichtigung der begrenzten Nutzungszeit wirtschaftlich bewertet.

Ein weiterer Bestandteil zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Schule ist die Einrichtung einer kleinen Lehrküche in der derzeit ungenutzten Mensa sowie die Schaffung eines Werkraums. Auch ein kleiner Umbau in der Verwaltung ist erforderlich, da für neues Personal Büroarbeitsplätze fehlen. Finanzielle Mittel zur Umsetzung stehen in der Finanzstelle 5080 „Erweiterung Realschule im Kreuzviertel“ zur Verfügung.

4. Handlungsfelder

Mit der Vorlage „Verfahren zur Erarbeitung eines Schulentwicklungsplans für die Primarstufe und die weiterführenden Schulen“ (V/0341/2024) wurde aufbauend auf der Ausgangsvorlage „Handlungsfelder und Prozess in der Schulentwicklungsplanung der weiterführenden Schulen“ (Vorlage V/0384/2021/1) das weitere Verfahren beschlossen. Folgende Handlungsfelder sollten dabei betrachtet werden:

4.1 Anmeldeverfahren

Im Oktober 2024 hat der Rat anlässlich der Beratung der Vorlage „Anmeldeverfahren für die weiterführenden Schulen“ (Vorlage V/0577/2024) beschlossen, für das Schuljahr 2025/26 keine Änderungen beim Anmeldeverfahren zu den weiterführenden städtischen Schulen vorzusehen. Dementsprechend wurden im vergangenen Verfahren erneut die Anmeldungen für die städtischen Gesamtschulen vorgezogen.

Entsprechend der Beschlusslage soll das Verfahren aber zum Schuljahr 2026/27 umgestellt werden, neben einem zeitgleichen Anmeldezeitfenster soll auch die Nutzung der Onlineplattform schulbewerbung.de des Anbieters OWL.IT eingeführt sowie Zweit- und Drittwünsche entgegengenommen werden.

Die neue Plattform ist bis dato noch nicht lauffähig, sodass das kommende Verfahren zwar zeitgleich, möglichst mit vorgezogenem Verfahren für alle Schulformen, jedoch nach bisherigem Standard durchgeführt wird, d.h., ohne Einsatz der neuen Plattform schulbewerbung.de und damit auch ohne Entgegennahme von Zweit- und Drittwünschen. Im Übrigen wird auf die Vorlage (V/0299/2025) verwiesen, die Beschlussvorschläge zum Anmeldeverfahren unterbreitet,

Inwiefern sich durch ein zeitgleiches Verfahren, das Anmeldeverhalten der Familien mit Blick auf die bisherigen Anmeldeüberhänge an den Gesamtschulen ändern wird und sich damit Auswirkungen auf die Schulentwicklungsplanung ergeben, bleibt abzuwarten.

4.2 und 4.3. Inklusion

In Kapitel 3.5 „Entwicklung der inklusiven Beschulung“ wird der Anstieg der Zahlen von Kindern im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GE) dargelegt. Dieser Anstieg fällt zum einen zusammen mit begrenzten Beschulungskapazitäten an der einzigen in Münster vorhandenen Förderschule mit diesem Förderschwerpunkt – der Papst-Johannes-Schule – in Trägerschaft des Bistums Münster. Und zum anderen mit einem Anstieg der Zahlen von Kindern mit intensivpädagogischen Förderbedarfen (i.S.d. §15 AO-SF¹).

Mit dem Modellprojekt intensivpädagogischer Gruppen (IPG) wurde zum Start des aktuellen Schuljahres 2024/25 an 5 Grundschulstandorten (inklusive der Primus Schule) in enger Abstimmung zwischen der Stadt, der Schulaufsicht und den jeweiligen Schulen je eine Lerngruppe für Kinder mit intensivpädagogischen Förderbedarfen gegründet (siehe V/0441/2024). In der aktuellen Vorlage V/0243/2025 wird über die bisherigen Erfahrungen in dem Modellprojekt berichtet. Auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen sollen zum kommenden Schuljahr weitere Kinder mit intensivpädagogischen Förderbedarfen an den bisherigen Standorten aufgenommen werden und je eine weitere IPG an zwei weiteren Grundschulstandorten gegründet werden.

Trotz der positiven Erfahrungen im Modellprojekt der intensivpädagogischen Gruppen ist fraglich, ob vor dem Hintergrund der weiterhin ansteigenden Zahlen daneben perspektivisch weitere Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um einerseits bedarfsentsprechende Beschulungskapazitäten für Kinder mit den genannten Förderbedarfen zu gewährleisten und andererseits die schulgesetzlich vorgesehene Wahlfreiheit des Beschulungsortes (i.S.d. § 20 Abs. 2 SchulG) zu gewährleisten. Der Rat hat die Verwaltung daher mit Beschluss über die Vorlage V/0441/2024/1 beauftragt, zur dauerhaften Anpassung der Förderschulkapazitäten im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung an die Bedarfe gemeinsam mit regionalen Trägern und Institutionen einen Abstimmungsprozess zur bedarfsorientierten Entwicklung der regionalen Förderschulkapazitäten zu initiieren. Dieser Abstimmungsprozess hat dabei das wesentliche Ziel, die Wahlfreiheit der Eltern, ob ihr Kind mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in einer Förderschule oder Regelschule beschult werden soll, auch in Münster dauerhaft sicherzustellen. Erste Gespräche dazu wurden bereits geführt. Die Verwaltung geht davon aus, dass diese Gespräche im Herbst 2025 soweit konkretisiert sind, dass dem neuen Rat im ersten Halbjahr 2026 Richtungsbeschlüsse vorgelegt werden können.

¹ Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF)

Begleitend soll nach den grundsätzlichen Klärungen in Abstimmung mit der Schulaufsicht sowie regionalen Trägern und Institutionen ein gemeinsames Konzept entwickelt werden, um für Kinder mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sowie für Kinder mit intensivpädagogischen Förderbedarfen bedarfsentsprechende Beschulungsangebote sowohl im Gemeinsamen Lernen an den allgemeinbildenden Schulen als auch in der Förderschule zu gewährleisten.

4.4 Ganzttag in der SEK I

Aktuelle Handlungsstränge

Die Schulentwicklungsplanung der Stadt Münster zielt darauf ab, ein nachhaltiges und bedarfsgerechtes Bildungsangebot zu gewährleisten, wobei die Weiterentwicklung des Ganztagsangebots an weiterführenden Schulen eine zentrale Rolle spielt. In den letzten Jahren hat sich der Ganzttag auch an den weiterführenden Schulen als wichtige Ergänzung zur klassischen Unterrichtszeit etabliert, die den Schüler*innen zusätzliche Lern- und Freizeitmöglichkeiten bietet. Daher wird die Schulentwicklungsplanung kontinuierlich an die sich wandelnden Bedürfnisse angepasst.

Einen wichtigen Bestandteil der Planung übernimmt das Regionale Bildungsnetzwerk Münster (RBN), das die Qualitätsstandards für den Ganzttag in der Sekundarstufe I mit der Intention, positive Schul- und Lernerfahrungen zu ermöglichen, weiterentwickeln soll. Im Jahr 2024 wurde im Rahmen einer Bildungskonferenz mit Schulaufsicht, Schulen und der Schulträgerin die aktuelle Situation des Ganztagsangebots erörtert. Die Veranstaltung zeigte, dass das Interesse an Ganztagsangeboten und deren Qualität hoch sind, jedoch auch Herausforderungen wie z.T. unzureichende Ressourcen und die Notwendigkeit einer stärkeren Differenzierung der Angebote bestehen.

Um ein präzises Bild der aktuellen Situation zu erhalten, wird durch das RBN nun eine Umfrage unter den weiterführenden Schulen durchgeführt. Diese Umfrage soll die Perspektiven der Schulen ermitteln und konkrete Bedürfnisse in Bezug auf personelle und materielle Ressourcen sowie Verbesserungsvorschläge für die Ganztagsangebote aufgreifen. Die Ergebnisse der Umfrage werden in die weitere Schulentwicklungsplanung einfließen, um gezielte Maßnahmen zu entwickeln, die sowohl die Qualität der Ganztagsangebote als auch die Rahmenbedingungen für deren Umsetzung optimieren.

Mit der Umfrage wird den Schulen die Möglichkeit gegeben, ihre Erfahrungen und Wünsche direkt einzubringen, sodass die Schulentwicklungsplanung auf den realen Bedürfnissen vor Ort basiert. Auf dieser Grundlage kann ein Ganztagsangebot weiterentwickelt werden, das den Anforderungen von Schülern, Lehrkräften und Eltern gerecht wird und zur weiteren Aufwertung des Bildungsangebots in Münster beiträgt.

Antrag der FDP-Fraktion „Rückkehr zu G9: Den offenen Ganzttag aus-/aufbauen (OGS II) (A-R/0076/2018)

Der Antrag der FDP-Fraktion zur Entwicklung und Erweiterung von Konzepten für das offene Ganztagsangebot (OGS II) an den Gymnasien ist vor dem Hintergrund bereits bestehender und laufender Maßnahmen als erledigt anzusehen. Es wurden bereits wesentliche Schritte unternommen, die den Bedarf des Antrags abdecken und die Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Betreuung und Förderung im Ganzttag auch nach der Einführung des neunjährigen Gymnasiums (G9) gewährleisten.

Im Rahmen der Rückkehr zum G9, die 2019 begann, wurde und wird die notwendige Infrastruktur geschaffen, um auch nach dem Übergang von Grundschulen auf das Gymnasium eine verlässliche

Nachmittagsbetreuung zu gewährleisten. So sind u.a. Selbstlernzentren, Differenzierungsräume und großzügige Flächen für die Mittagsverpflegung Bestandteil der jeweiligen Raumprogramme.

Viele Gymnasien haben bereits eigene Modelle zur Nachmittagsbetreuung etabliert, die erfolgreich umgesetzt werden. Diese Schulen bieten an den Nachmittagen, an denen kein regulärer Unterricht mehr stattfindet, unter anderem Hausaufgabenbetreuung, Fördermaßnahmen sowie Freizeitangebote, die den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern und Kinder gerecht werden.

Die Unterstützung der Verwaltung und des RBN wird auch weiterhin fortgesetzt, sodass Gymnasien in der Lage sind, ihr Angebot an offenen Ganztagsplätzen zu erweitern und die Betreuung auf die neuen Anforderungen nach der Einführung von G9 anzupassen. Darüber hinaus steigen die Kapazitäten an Ganztagsangeboten in der städtischen Schullandschaft mit dem Ausbau der Gesamtschulkapazitäten.

4.5 Sozialindex

Der eigens entwickelte Sozialindex zur Verteilung der Schulsozialarbeit an den Münsteraner Schulen wurde als Indikator auch in der SEP aufgenommen. Welche Steuerungsrelevanz sich daraus zukünftig ergeben kann, gilt es zu erarbeiten.

5. Einbettung des SEP

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass dieser Schulentwicklungsplan mit dem Fokus auf der Primarstufe und den Sekundarstufen I + II nun einem fortlaufenden Monitoring unterliegt und regelmäßig in einem Turnus von vier Jahren fortgeschrieben werden soll.

Eine perspektivische Erweiterung im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung um Bereiche der vorschulischen Bildung, eine engere Verzahnung mit der Jugendhilfeplanung und die Betrachtung der Berufskollegs muss dabei das Ziel sein.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

- Anlage A
- Anlage 1: Schulentwicklungsplanung in der Stadt Münster - Entwicklungen in der Primarstufe und Sekundarstufe I und II bis 2033/34 (**digital** abrufbar im Ratsinformationssystem als Anlage der Vorlage)
- Anlage 2: Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW)